

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 8. Juli 2025

6. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten,
betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der
ansteckenden Bienenkrankheit „Bösartige Faulbrut
(Amerikanische Faulbrut)“ im Bereich Brand-Laaben**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet aufgrund des § 52 i.V.m. § 40 Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) aufgrund des Auftretens der Krankheit in der Gemeinde 3053 Brand-Laaben Folgendes:

§ 1

Die Zone um den Ort des Auftretens der Krankheit am Standort der Gemeinde Brand-Laaben, Koordinaten (WGS84) 48°07'08.8"N 15°53'15.0"E wird mit 3 km festgesetzt. Alle Bienenvölker in dieser Zone, soweit im Verwaltungsbezirk St. Pölten gelegen, gelten als verdächtig im Sinne des § 51 Tiergesundheitsgesetzes 2024.

Diese Zone ist mit der kreisrunden Markierung im beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Bienenvölker dürfen aus der in § 1 festgesetzten Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten in diese Zone eingebracht werden.

§ 3

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der in § 1 festgesetzten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten (Tel. 02742/9025 37650 oder per E-Mail an Veterinaer.BHPL@noel.gv.at)

zu melden. Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 4

Die Besitzer von Bienenvölkern in der in § 1 festgesetzten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 69 Abs. 1 Z. 4 Tiergesundheitsgesetz 2024 mit einer Geldstrafe bis € 4.360,- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K a r g l

